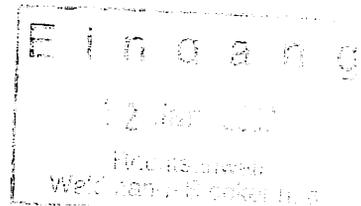


Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 8 OB 116/08  
4 A 31/08

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]
  2. der [REDACTED]
  3. des [REDACTED]
- zu 2.) - 3.) vertreten durch ihre Eltern [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 799/07BW09 BW -,

g e g e n

die Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, - 32.35/1 -,

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen  
- hier: Beschwerde gegen die Nicht-Aussetzung des  
Verfahrens -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 8. Senat - am 7. Januar 2009 beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Göttingen – 4. Kammer (Einzelrichter) - vom 12. November 2008 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### G r ü n d e

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 12. November 2008 hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, den Rechtsstreit um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 94 VwGO auszusetzen, bis über den von der Klägerin zu 1) im Mai 2008 beim Bundesamt für Justiz gestellten Antrag entschieden ist, für sie im Bundeszentralregister vorhandene Eintragungen gemäß § 49 BZRG vorzeitig zu löschen.

Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 94 VwGO kommt nur in Betracht, wenn die Entscheidung des Bundesamtes für Justiz über den Löschungsantrag für das hier maßgebliche Klageverfahren mit dem verwaltungsgerichtlichen Aktenzeichen 4 A 31/08 *vorgreiflich* ist. Eine solche Vorgreiflichkeit hat das Verwaltungsgericht zu Recht verneint. Denn den Klägern kann schon aus anderen Gründen nicht die streitige Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG erteilt werden.

Es kann dahin stehen, ob in dem hier maßgeblichen Klageverfahren mit den Aktenzeichen 4 A 31/08 überhaupt noch eine sachliche Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG möglich ist. Bedenken hiergegen bestehen deshalb, weil die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bereits Gegenstand des beim Verwaltungsgericht Göttingen vormals unter dem Aktenzeichen 4 A 5/08 (vormals 3 A 102/06) anhängigen und zwischenzeitlich durch Urteil vom 5. Juni 2008 rechtskräftig abgeschlossenen Klageverfahrens gewesen ist und sich der Streitgegenstand des damals noch laufenden Klageverfahrens nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 7.9.2007 - 8 PA 84/07 -, juris, m. w. N. sowie ergänzend

BVerwG, Urt. v. 4.9.2007 - 1 C 43/06 -, BVerwGE 129, 226 ff. = NVwZ 2008, 333 ff.) mit dem Inkrafttreten des § 104a AufenthG am 28. August 2007 auch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Bestimmung erstreckt hat.

Selbst wenn man dieser Ansicht jedoch nicht folgt und sinngemäß mit dem Verwaltungsgericht annimmt, in dem hier maßgeblichen Verfahren mit dem Aktenzeichen 4 A 31/08 sei über den Antrag nach § 104a AufenthG in der Sache zu entscheiden, so ist dem Verwaltungsgericht jedenfalls in der weiteren Annahme beizutreten, dass dem so *verständlichen* Begehren der Kläger unabhängig davon, ob nun die Eintragungen im Zentralregister zu Lasten der Klägerin zu 1) vorzeitig gelöscht werden oder nicht, schon wegen der vom Vater der Kläger zu 2) und 3) begangenen Straftaten nicht entsprochen werden kann. Denn Herr [REDACTED] ist im Bundesgebiet wiederholt zu Geldstrafen von deutlich über 50 Tagessätzen verurteilt worden, so dass nach dem verfassungskonformen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 17.11.2008 - 10 LA 260/08 -, m. w. N.) § 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG auch den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Klägern als Familienmitgliedern die Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" zu versagen ist. Dabei kann offen bleiben, ob die Klägerin zu 1) mit Herrn [REDACTED] wirksam verheiratet ist - wie in der Vergangenheit immer angegeben worden ist und wofür auch der von ihr nunmehr geführte Nachname spricht - oder nicht. Herr [REDACTED] und die Klägerin zu 1) bilden in jedem Fall mit ihren gemeinsamen Kindern eine Familie i. S. d. § 104a Abs. 3 AufenthG. Aus dem von den Klägern zitierten Erlass des Landes Nordrhein - Westfalen, der ohnehin gegenüber der bundesgesetzlichen Regelung nachrangig ist, ergibt sich nichts anderes. Er bezieht sich nicht auf den hier zu beurteilenden Fall von straffällig gewordenen Eltern und ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern, sondern betrifft allein die etwaige wechselseitige Zurechnung von Straftaten zwischen den beiden Mitgliedern einer kinderlosen, nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht (vgl. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses als Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. van Nieuwland

Muhs mann

Kurbjuhn